

Hauptsatzung des Amtes Niepars

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 777) wird nach Beschluss des Amtes Niepars vom 10.09.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Gemeinden / Dienstsiegel

(1) Das Amt Niepars besteht aus den Gemeinden Niepars, Pantelitz, Kummerow, Groß Kordshagen, Lüssow, Neu Bartelshagen, Steinhagen, Jakobsdorf, Wendorf und Zarrendorf.

(2) Das Amt Niepars führt ein Dienstsiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift „Amt NIEPARS • LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.

(3) Das Siegel erhält

- in seiner großen Ausführung die Nummern 2 und 5,
- in seiner kleinen Ausführung die Nummern 1 und 6,
- in seiner kleinsten Ausführung die Nummer 9.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die im Amtsausschuss behandelt werden müssen, sollen diesem in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie die Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses über wichtige Amtsangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Sitzungen des Amtsausschusses

(1) Die Amtsausschusssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Der Amtsausschuss kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Amtsausschusssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Bürgermeister der Gemeinden an.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher in Personalangelegenheiten.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet weiterhin über Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltungstätigkeit.

(5) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 bis 1.000,00 Euro trifft der Hauptausschuss.

(6) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 5 zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Ausschüsse

(1) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern des Amtsausschusses und 5 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich. Er nimmt die Rechnungsprüfung des Amtes und seiner Gemeinden wahr.

(2) Es wird ein unabhängiger Vergabeausschuss gebildet, der für das Amt und die Gemeinden, mit entsprechender Beschlusslage, die Vergaben durchführt. Dieser setzt sich aus 3 Mitgliedern des Amtsausschusses oder Leitern der Verwaltung des Amtes Niepars zusammen.

§ 6 Amtsvorsteherin

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro.

(2) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 Euro pro Monat können von der Amtsvorsteherin oder vom Amtsvorsteher allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,00 Euro.

(3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 970,00 Euro.

§ 7

Stellvertretung der Amtsvorsteherin / des Amtsvorstehers

(1) Die erste und die zweite Stellvertreterin oder der erste und der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,00 Euro für Tage, an denen sie oder er die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher wegen ihrer / dessen Verhinderung vertritt.

§ 8

Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- des Amtsausschusses
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.

(2) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

(4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Amtes in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an das Amt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,00 Euro überschreiten.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Nieparser Amtskurier“, das von allen Bürgern im Amt Niepars, Gartenstraße 13b, 18442 Niepars, zu den Dienstzeiten eingesehen werden kann. Der „Nieparser Amtskurier“ kann an die Haushalte verteilt werden, er kann auch einzeln oder im Abonnement bezogen werden. Bei öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen ist den Bürgern mit entsprechender Bekanntmachung Einsicht in die vollständige Satzung zu gewähren.

(2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.04.1998, zuletzt geändert am 19.01.2010, außer Kraft.

Niepars,

Amtsvorsteherin